

**Beitrags- und Gebührenordnung des  
Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen  
in Deutschland e.V.  
(IdR)**

**Fassung nach Wirksamkeit der Verschmelzung IdR / VERPA  
beschlossen vom Verwaltungsrat des IdR am 23.06.2015**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das IdR Beiträge. Das Nähere ist in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln (§ 13 der Satzung). Die Beiträge werden durch den Verwaltungsrat festgelegt (§ 8 Abs. 4 Buchstabe g der Satzung). Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der nach Maßgabe der Satzung sowie der Beitragsordnung erhobenen Beiträge und Gebühren verpflichtet. Dabei kann zwischen den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Mitgliedergruppen differenziert werden (§ 3 Abs. 6 der Satzung).

**§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung beträgt 50 Euro pro Jahr, soweit in dieser Beitrags- und Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag für rechtsfähige Vereinigungen oder andere Zusammenschlüsse von Rechnungsprüfern (z.B. Fachverbände) gem. § 3 Abs. 2 der Satzung beträgt 100,00 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag für ehemalige Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen sowie Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige öffentliche Prüfer und Prüferinnen ermächtigt oder bestellt sind, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den deutschen bzw. bundeslandesgesetzlichen Anforderungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der öffentlichen Rechnungsprüfung entsprechen, beträgt 10 Euro pro Jahr.
4. Das Abrechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

**§ 2 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für das gesamte Geschäftsjahr fällig und im Voraus zu bezahlen.

**§ 3 Ermäßigungen auf Leistungen des IdR**

Mögliche Ermäßigungen auf Leistungen des IdR gelten nur für Mitglieder.

#### **§ 4 Gebühren**

Für Leistungen, wie zum Beispiel einzelne Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, qualifizierte Stellungnahmen, Fachveröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Zertifizierungen kann das IdR Gebühren erheben. Über die Höhe der jeweiligen Gebühr entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Übergangsregelung aufgrund des Zusammenschlusses mit VERPA**

Es ist geplant, dass sich der IdR mit VERPA im Wege der Verschmelzung zusammenschließt. Die Mitglieder von VERPA haben mit Wirksamkeit der Verschmelzung die Mitgliedsbeiträge nach den Bestimmungen des IdR zu bezahlen. Für Mitglieder, die sowohl im IdR als auch in VERPA Mitglieder sind, entfällt ab Wirksamkeit der Verschmelzung der bisher im VERPA bezahlte Beitrag. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Mitglieder von VERPA, die vor der Wirksamkeit der Verschmelzung nicht Mitglieder des IdR waren, zahlen den Mitgliedsbeiträge von VERPA weiter, bis der Verwaltungsrat des übernehmenden Vereins eine abweichende Regelung trifft. Für sie gilt daher bis zu einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrates ein Mitgliedsbeitrag von 15 €. Seine Fälligkeit und die Regelungen für Gebühren richtet sich nach § 1 bis § 4 dieser Beitrags- und Gebührenordnung. Für Zahlungen, die unter der bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung geltenden Beitrags- und Gebührenordnung der VERPA zu leisten und fällig waren, findet die Beitrags- und Gebührenordnung der VERPA weiterhin Anwendung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.06.2015 in Kraft.

Köln, den 23.06.2015